



BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL

FACHBEREICH B

DER PRÜFUNGSAUSSCHUSSVORSITZENDE

STUDIENGANG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT



## **Information Nr. 04/12**

### **Verbesserungsversuche**

Die Frist zur Wahrnehmung von Verbesserungsversuchen ist durch die Prüfungsordnungen eindeutig geregelt. Hieraus ergibt sich, dass diese Frist nicht verlängerbar ist.

Im Falle eines genehmigten Rücktritts von einer als Verbesserungsversuch angemeldeten Prüfung kann der Verbesserungsversuch – auch bei Krankheit – nur dann wahrgenommen werden, wenn der folgende Prüfungstermin noch innerhalb der Frist zur Wahrnehmung von Verbesserungsversuchen liegt.

Im Falle eines genehmigten Rücktritts von einer als Verbesserungsversuch angemeldeten Prüfung werden die hierfür vorgesehenen Leistungspunkte nicht von den für Verbesserungsversuche zur Verfügung stehenden Leistungspunkten abgezogen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Prüfungsausschüsse Wirtschaftswissenschaft am 18.04.2012.

gez. Univ.-Prof. Dr. N. Crasselt